

**Darstellung und Bewertung der zur 215. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel „Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West“ in Köln-Lindenthal eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Offenlage**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde im Amtsblatt 45 am 16.11.2016 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte für den Bebauungsplan Nr. 64435/02 „Baufeld West, Kerpener Straße“ als Infoveranstaltung am 22.11.2016 in der Aula des Apostelgymnasiums Lindenthal sowie als Aushang bis zum 01.12.2016. Es ist 1 schriftliche Stellungnahme fristgerecht eingegangen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans auf eine eigene frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet, da diese bereits zum Bebauungsplan im Parallelverfahren erfolgte.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 215. Flächennutzungsplanänderung wurde im Amtsblatt 43 am 30.10.2019 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte vom 11.11.2019 bis zum 11.12.2019 als Aushang im Stadtplanungsamt. Es wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird der Absender der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
1	Im Nachgang zu Ihrer informativen Veranstaltung am 22. Nov. 2016 blieb für mich offen, wann bestehende Bauten voraussichtlich abgerissen werden sollen. Da nach Einsicht des Masterplans unser Grundstück Lindenthalgürtel xx nur im Bereich des Gartenhauses xx die nördliche Brandmauer mit dem ehemaligen „Schwesternheim“ der Universität teilt, würde es mich sehr interessieren, zu welchem Zeitpunkt die aktuelle Planung den Abriss vorsieht. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn mir das Planungsteam hierzu einige Informationen zukommen ließe.	Kenntnisnahme	Der Rückbau von Gebäuden ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens. Der Vorhabenträger wird von Seiten der Stadt gebeten, den Abriss der bestehenden Gebäude frühzeitig bekannt zu geben.

**Darstellung und Bewertung der zur 215. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel „Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West“ in Köln-Lindenthal eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den Bebauungsplan im Parallelverfahren Nr. 64435/02 „Baufeld West, Kerpener Straße“ vom 27.06.2018 bis zum 28.07.2018 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 5.11.2019 bis 5.12.2019. Auf Anfrage hin wurde Aufschub für die Abgabe von Stellungnahmen gewährt bis zum 11.12.2019.

Nachfolgend werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich zum Verfahren geäußert haben, fortlaufend nummeriert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter 1 bis 9 haben sich im frühzeitigen Beteiligungsverfahren 2018 geäußert; der Träger öffentlicher Belange unter 10 zur frühzeitigen Beteiligung und im Rahmen der Offenlage 2019. Die Behörde unter 11 hat sich ausschließlich im Rahmen der Offenlage 2019 geäußert.

Jeweils in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung werden die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<b>1</b>	<b>26.07.2018 Stadtentwässerungsbetriebe Köln</b>		
	Gegen das im Betreff genannte Planungskonzept bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zum Thema Starkregen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die Kanalisation ist nicht für die Ableitung der Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen dimensioniert, sodass i. d. R. gesonderte Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.

## ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bei eventuell notwendigen Schutzmaßnahmen handelt es sich z. B. um die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen über Grünfläche bzw. dessen schadlose Rückhaltung, die Planung von Notüberläufen oder der Objektschutz besonders gefährdeter Gebäude. Weitere städtebauliche Planungen bzw. dazugehörige Entwässerungskonzepte sind mit den StEB (Abteilung TP-1) abzustimmen.		
<b>2</b>	<b>05.07.2018 Bundesnetzagentur</b>		
	Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet  Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.
<b>3</b>	<b>28.06.2018 AWB Köln</b>		
	Es wird um Berücksichtigung des § 10, Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.
<b>04</b>	<b>26.07.2018 Stadtwerke Köln</b>		
	Namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung.

## ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/ nein/ teilweise/ Kenntnisnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>und der Häfen und Güterverkehr Köln AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. städtebauliche Planungskonzept keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft mbH</b></p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine Stromnetzstation zur öffentlichen Versorgung. Die Station versorgt die Bebauung südlich der Kerpener Straße sowie die öffentliche Beleuchtung entlang der Kerpener Straße. Der Betrieb einer Netzstation in diesem Bereich bzw. der Umgebung ist daher auch weiterhin erforderlich. Aus diesem Grunde werden wir in diesem Zusammenhang kurzfristig in Kontakt mit Vertretern der Uniklinik sowie der Stadt Köln treten, um eine Lösung herbeizuführen. Die Sicherung der Station über das Bebauungsplanverfahren ist daher zurzeit nicht notwendig.</p>		
<b>05</b>	<b>16.07.2018 Deutsche Flugsicherung</b>		
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung.

**ANLAGE 5**

<b>06</b>	<b>20.07.2018 Bezirksregierung Düsseldorf</b>		
	<p>Gegen das o. g. städtebauliche Planungskonzept bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im Rahmen der dargestellten Planung soll auch der bestehende Hubschraubersonderlandeplatz Universitätsklinik Köln ersetzt werden. Der bestehende Platz ist bei Realisierung der Planung zu schließen. Für die Anlage und den Betrieb des neuen Hubschraubersonderlandeplatzes im Bereich des Plangebiets ist ein gesondertes luftrechtliches Genehmigungsverfahren gem. §6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durchzuführen.</p> <p>Die Erreichbarkeit für Rettungshubschrauber wird durch den zu errichtenden Hubschraubersonderlandeplatz Universitätsklinik Köln II auf dem Dach des Herzzentrums sichergestellt. Durch die Realisierung des Bebauungsplans werden die An- und Abflugflächen (hier: An-/Abflugfläche 0507230°) dieses Landeplatzes nicht beeinträchtigt. Um Beeinträchtigungen des dortigen Flugbetriebs zu vermeiden bitte ich jedoch den Hinweis aufzunehmen, dass Kräne und andere Bauhilfsanlagen, welche die im Konzept vorgesehenen Bauhöhen überschreiten, der Bezirksregierung Düsseldorf als Luftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.
<b>07</b>	<b>17.07.2018 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Luftbilddauswertung</b>		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung</p>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.

	<p>erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugründeingriffe</i>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer <i>Internetseite</i>.</p>		
<b>08</b>	<b>28.06.2018 Polizeipräsidium Köln, Direktion Kriminalität</b>		
	<p>Ich habe den Baubauungsplan zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung der Aspekte städtebaulicher und technischer Kriminalprävention geprüft. <b>Nach aktueller Sachlage bestehen gegen das im Betreff genannte Verfahren keine Bedenken.</b></p>	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
<b>09</b>	<b>29.06.2018 Polizeipräsidium Köln, Führungsstelle Verkehr</b>		
	Gegen das im Betreff genannte Planungskonzept bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich

**ANLAGE 5**

<b>10</b>	<b>10.07.2018 IHK Köln</b>		
	Wir haben keine Anregungen bezüglich des oben genannten Vorhabens.	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
	<b>26.11.2019 IHK Köln</b>		
	Zur 215. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir, nach den uns vorliegenden Unterlagen keine Anregungen.	Kenntnisnahme	Keine Stellungnahme erforderlich
<b>11</b>	<b>27.11.2019 Bezirksregierung Köln, Dez. 54 - Wasserwirtschaftlicher Hinweis</b>		
	<p>Für einen Bereich von 3.000 m<sup>2</sup> soll der FNP geändert werden. Dieser Änderungsbereich soll zukünftig als Sonderbaufläche (SO) ausgewiesen werden und nicht mehr als Wohnbaufläche (W). Der betroffene Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hürth-Efferen, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes in Bezug auf das geplante Wasserschutzgebiet Hürth-Efferen bestehen gegenüber der 215. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3, Köln-Lindenthal, Arbeitstitel: "Universitätsklinik zu Köln, Baufeld West" in Köln-Lindenthal keine Bedenken, sofern die baulichen Anlagen an die Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> </ol>	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme ist nicht Regelungsgegenstand der FNP-Änderung. Die angesprochenen Belange werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64435/02 berücksichtigt.

## ANLAGE 5

	<p>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</p> <p>Ausgehend von der o. g. FNP-Änderung erkenne ich ansonsten keine weitere Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
--	---	--	--